

Themenbeitrag

„Fehlende dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune – was ist damit gemeint?“

Im Rahmen seiner Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen analysiert der Rechnungshof deren Finanzlage. Grundlagen hierfür sind die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum oder – soweit diese noch nicht festgestellt sind – die vorläufigen Rechnungsergebnisse, aber auch die Haushaltsplanung. Letztere umfasst neben den Ansätzen für das Planungsjahr die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre.¹ Der Haushalt muss nicht nur in der Rechnung für die **abgelaufenen Haushaltsjahre**, sondern auch in der Planung für die **künftigen Haushaltsjahre** ausgeglichen sein.² Manchmal sind zwar die Rechnungen für einzelne oder alle abgelaufenen Haushaltsjahre ausgeglichen, die Planung für die kommenden Haushaltsjahre jedoch nicht.

In solchen Fällen weist der Rechnungshof darauf hin, dass im Hinblick auf die unausgeglichene Planung die „dauernde Leistungsfähigkeit“ der Kommune nicht gegeben ist. Dies stößt gelegentlich insbesondere bei kommunalen Gremienmitgliedern unter Hinweis auf die in der Vergangenheit doch solide Finanzlage auf Befremden.

Der Begriff der „dauernden Leistungsfähigkeit“ ist ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal, das für die Genehmigungsfähigkeit kommunaler Investitionskredite³ und damit für die Finanzlage der Kommune insgesamt von zentraler Bedeutung ist. So ist die Genehmigung von kommunalen Investitionskrediten regelmäßig zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen im Einklang stehen. Nur dauerhaft leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit bei der Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft dient damit in erster Linie dem in der Gemeindeordnung verankerten Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung⁴.

¹ § 1 Abs. 2 Satz 1 GemHVO.

² § 18 Abs. 1 GemHVO, Nr. 8 der VV zu § 93 GemO.

³ § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO.

⁴ § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Beurteilt der Rechnungshof daher einen Sachverhalt anhand eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals, erfüllt er die ihm zugewiesene Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit kommunalen Handelns zu kontrollieren. Eine politische Bewertung der Existenzberechtigung einer Kommune ist damit nicht verbunden. Gleiches darf auch für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unterstellt werden, die seit vielen Jahren defizitär wirtschaftenden Städten und Landkreisen in den jährlichen Haushaltsverfügungen fehlende dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt⁵.

Für die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune kommt es grundsätzlich nicht auf den Rechnungsausgleich in vergangenen Haushaltsjahren an. Vielmehr setzt sie voraus, dass auch nach der Aufnahme neuer Kredite mit den **in den Planungsdaten** dargestellten Möglichkeiten der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.⁶ Ist dies nicht der Fall, fehlt es trotz etwaiger Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit an deren Dauerhaftigkeit. Somit muss sich eine Kommune bei der rechtlichen Beurteilung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit **an der Planung** messen lassen. Denn diese hat, soweit Etatposten nicht berechnet werden können, auf einer **sorgfältigen** Schätzung zu beruhen.⁷

⁵ Ohne daraus allerdings die gebotenen rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. Jahresbericht 2021 Nr. 11 Tz. 2.4; <https://rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht-2021/nr-11-finanzaufsicht-der-aufsichts-und-dienstleistungsdirektion-ueber-defizitaer-wirtschaftende-kommunen/>).

⁶ Nr. 2.3 Satz 2 der VV zu § 103 GemO.

⁷ § 9 Abs. 2 GemHVO.